

# **Information zur „Kostenfreiheit des Schulweges“ für die Fahrschüler der 10. und 11. Klassen im Landkreis Bamberg**

Die entsprechenden Fahrkarten müssen vorerst selbst gekauft werden. Am Ende des Schuljahres besteht jedoch die Möglichkeit, sich die Kosten vom Landratsamt Bamberg erstatten zu lassen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Eltern (oder andere Unterhaltsleistende) beziehen Kindergeld für drei oder mehr Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz.
- Oder der Unterhaltsleistende oder die Schülerin/der Schüler bezieht laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II.
- Oder die Kosten für die notwendige Beförderung übersteigen einen Betrag von 440,00 € innerhalb der Familie.

**Eine finanzielle Mehrbelastung entsteht durch diese Verfahrensweise nicht.**

## **Wichtig!**

Der Landkreis Bamberg erfüllt seine Beförderungspflicht vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs. Wir bitten hierbei zu beachten, dass nur der günstigste Tarif erstattet werden kann.

Der Antrag auf Kostenerstattung ist **von Ihnen selbst** bis spätestens 31. Oktober nach dem abgelaufenen Schuljahr beim Landratsamt Bamberg vorzulegen. **Eine automatische Vorlage durch die Schule erfolgt nicht!** Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Anträge auf Kostenrückerstattung für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 erhalten Sie im Sekretariat oder direkt beim Landratsamt. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und legen Sie die entsprechenden Nachweise bei. Lassen Sie sich im Sekretariat die besuchten Schultage bestätigen, holen den Antrag wieder ab und reichen ihn beim Landratsamt zur Erstattung ein.

Schüler, die mit dem **KFZ** zur Schule fahren:

**Anerkennungsgründe für Privat-Pkw:**

- Die Benutzung des privaten Pkw's kann nur anerkannt werden, sofern der Einsatz **notwendig** oder insgesamt **wirtschaftlicher** ist.  
Im Regelfall wird ein Privat-Pkw nur anerkannt, wenn eine **Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbuslinie nicht möglich** ist.
- Die Benutzung des privaten Pkw's kann auch im Falle einer bestimmten Unzumutbarkeit anerkannt werden, wenn der Schüler bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel **unzumutbar lange Wartezeiten** in Kauf nehmen müsste. In diesem Fall werden jedoch nur die Kosten angerechnet, wie sie bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels anfallen würden.
- Die Grenze der Zumutbarkeit wird dann z.B. als überschritten angesehen, wenn sich bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die regelmäßige Abwesenheit von der Wohnung an **drei oder mehr Tagen** in der Woche um **mehr als zwei Stunden (pro Tag)** verlängert.

**Antragstellung:**

- Anträge auf Anerkennung der Benutzung des privaten Pkw's sind **zu Beginn des neuen Schuljahres** (spätestens nach Bekanntwerden des Stundenplanes) zu stellen. Bitte **Kopie des Stundenplans** beilegen.
- Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Pkw's sind nur erstattungsfähig, wenn das Landratsamt die **Notwendigkeit** für diese Benutzung **schriftlich** anerkannt hat.

---

Bitte abtrennen und den Abschnitt beim Klassenleiter (10. Klassen) bzw. im Sekretariat (Q11) abgeben!

Vom Informationsschreiben über die „Kostenfreiheit des Schulweges“ habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Klasse

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. vollj. Schülers/Schülerin  
oder Unterschrift des Erz.berechtigten